



Rat der
Europäischen Union

191472/EU XXVII. GP
Eingelangt am 03/07/24

Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

11874/24

AGRI 555
VETER 94
DELACT 116

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 262 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 262 final.

Anl.: COM(2024) 262 final

11874/24

/ck

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2024
COM(2024) 262 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit
Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische
Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung
über tierische Nebenprodukte) übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte**

DE

DE

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)¹ wurde 2009 erlassen. Sie trat am 4. Dezember 2009 in Kraft und erlangte am 4. März 2011 Geltung.

Im Jahr 2019 wurde die Verordnung über tierische Nebenprodukte durch die Verordnung (EU) 2019/1009² geändert; dabei wurde mit Artikel 5 Absatz 2 für Folgeprodukte für organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier keine erhebliche Gefahr mehr darstellen, die Rechtsgrundlage für die Festlegung eines Endpunkts in der Herstellungskette eingeführt. Nach Festlegung eines solchen Endpunkts können diese organischen Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel anschließend ohne Einschränkungen gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte in Verkehr gebracht werden und unterliegen nicht mehr den amtlichen Kontrollen in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung.

Der geänderte Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung von Endpunkten für Heimtierfutter, technische Erzeugnisse zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette sowie organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel. Mit ihm wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Diese Änderung galt ab dem 15. Juli 2019.

RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Bericht ist nach Artikel 51 a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzulegen. Gemäß dieser Bestimmung wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Sachverhalte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 15. Juli 2019 übertragen, und die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

² Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

Gemäß Artikel 51a Absatz 2 der Verordnung (EC) 1069/2009 verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums; gemäß Artikel 51a Absatz 3 wiederum kann die Befugnisübertragung vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Während des Berichtszeitraums hat die Kommission im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse den nachfolgend aufgeführten delegierten Rechtsakt erlassen.

- Die Kommission hat am 22. Mai 2023 die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel³ erlassen.

Mit dieser Delegierten Verordnung werden Endpunkte in der Herstellungskette von in der Union hergestellten organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln festgelegt, über die hinaus sie nicht mehr den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen, sofern sie als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 verwendet werden. Der Delegierte Rechtsakt wurde am 22. Mai 2023 erlassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Da Einwände seitens des Europäischen Parlaments oder des Rats nicht erhoben wurden, wurde die Delegierte Verordnung am 8. August 2023 veröffentlicht.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 muss die Kommission für bestimmte Folgeprodukte unter bestimmten Umständen einen Endpunkt gemäß Artikel 5 Absatz 2 festlegen. Die Kommission ist ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der genannten Verordnung nachgekommen, indem sie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen Auftrag erteilte. Daraufhin veröffentlichte die EFSA ihr wissenschaftliches Gutachten „Inactivation of indicator microorganisms and biological hazards by standard and/or alternative processing methods in Category 2 and 3 animal by-products and derived products to be used as organic fertilisers and/or soil improvers“⁴. Diesem wissenschaftlichen Gutachten zufolge kommen nur bestimmte der in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten Folgeprodukte für ein Erreichen des Endpunkts in Frage, wenn sie als Komponentenmaterial gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 verwendet werden.

Darüber hinaus kann die Kommission auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte auch für weitere – und zwar für die in den Artikeln 32, 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genannten – Folgeprodukte, die kein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mehr darstellen, Endpunkte in der Herstellungskette festlegen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1).

⁴ The EFSA Journal 2021; 19(12):6932.

3. FAZIT

Die Kommission hat auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte ordnungsgemäß einen verbindlichen delegierten Rechtsakt, nämlich die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission, vorgelegt. Die Kommission hält es für erforderlich, die Befugnisübertragung gemäß Artikel 51a Absatz 2, wie in diesem Artikel festgelegt, stillschweigend um einen Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern, damit sie Endpunkte für weitere Folgeprodukte im Falle künftiger positiver Bewertungen durch die EFSA festlegen und gegebenenfalls Änderungen an dieser Delegierten Verordnung vornehmen kann. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.